

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2014

Nr. 2014/1947

Neuorganisation des Tarifverbunds Nordwestschweiz – Gründung eines Vereins

1. Ausgangslage

Der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) hatte seit der Gründung (Vereinbarung vom 1. Januar 1990) bis 2013 seine Geschäftsstelle bei der Transportunternehmung Baselland Transport AG (BLT) angesiedelt. Deren Direktor war damit gleichzeitig Geschäftsführer des TNW. Diese Doppelfunktion und -belastung ist aufgrund der zunehmend komplexer werdenden Aufgaben nicht mehr zweckmässig. Der Koordinationsausschuss (KOA)¹⁾ hat daher im Jahr 2012 beschlossen, den TNW neu zu organisieren, insbesondere die Geschäftsstelle auszulagern und eine unabhängige Geschäftsführung einzusetzen.

Der TNW ist heute eine einfache Gesellschaft. Deren oberstes Organ, die Vollversammlung, wird ein- bis zweimal jährlich einberufen. In der Vollversammlung sind die Bestellerkantone²⁾ und die sechs im KOA vertretenen Transportunternehmen stimmberechtigt. Die Form der einfachen Gesellschaft verlangt das Prinzip der Einstimmigkeit. Die Vollversammlung beschliesst über Gebietsanpassungen und strategische Ziele, die die Vereinbarung tangieren. Geführt wird der TNW im Wesentlichen vom KOA, der alle wichtigen operativen Entscheide fällt. Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in einem Reglement geregelt, welches an der Vollversammlung verabschiedet wurde.

2. Erwägungen

Die heutige Organisation als einfache Gesellschaft genügt bei einer Verselbständigung der Geschäftsstelle, unabhängig von einer Transportunternehmung und bei einer Neuregelung der gesamten Führungsstruktur, nicht mehr. Gründe dafür sind, dass die einfache Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, dass sie grundsätzlich Einstimmigkeit verlangt, dass sie die persönliche Haftung aller Gesellschafter vorsieht oder dass eine einfache Gesellschaft keine Verträge im eigenen Namen unterzeichnen kann.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde dem TNW empfohlen, organisatorisch die Form eines Vereins zu wählen.

Im Rahmen der Neuorganisation sind folgende Organe vorgesehen:

- Als oberstes Organ ist weiterhin die Vollversammlung vorgesehen. Sie setzt sich aus den fünf Bestellerkantonen, vertreten durch die verantwortlichen Regierungsrätinnen bzw. Regierungsräte, und den sechs Transportunternehmen, vertreten durch die Direktorinnen bzw. Direktoren (AAGL, BLT, BVB und WB) bzw. ihrer Delegierten (SBB und Postauto), zusammen.

¹⁾ Der Koordinationsausschuss ist heute das Führungsorgan des TNW. Es besteht aus den Delegierten von 6 Transportunternehmen Autobus AG Liestal (AAGL), Baselland Transport AG (BLT), Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), PostAuto Schweiz AG Region Nordwestschweiz, SBB und Waldenburgerbahn AG (WB).

²⁾ Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn.

- Das Präsidium leitet die Vollversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses des Vorstands (TU-Rat). Das Präsidium führt zusammen mit der Geschäftsführung die TNW-Handlungsagenda.
- Der Vorstand setzt sich ebenfalls aus Vertretern der fünf Kantone und der sechs Transportunternehmen zusammen. Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.
- Im Vorstandsausschuss sind die sechs Transportunternehmen vertreten. Der Ausschuss ist das operative Gremium des TNW.
- Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist zuständig für das operative Geschäft.
- Arbeitsgruppen können je nach Aufgabe vom Vorstand oder vom Ausschuss eingesetzt werden.

Wesentliche Entscheide, insbesondere die Vereinbarung betreffend, müssen einstimmig gefällt werden. Die Einstimmigkeit ist in den Statuten und im Reglement geregelt.

Auch mit dem Verein als Rechtsform ändert sich für die beteiligten Kantone und Transportunternehmen in finanzieller Hinsicht gegenüber heute grundsätzlich nichts. Die Kantone bezahlen keine Mitgliederbeiträge an den Verein, die Kosten der Geschäftsstelle und der Verbundführung werden wie bisher durch die Transportunternehmen finanziert.

Die Verbundbeiträge der Kantone sowie die Verkehrserträge werden nicht über die Vereinskasse abgerechnet. Die Einnahmen werden wie bisher gemäss Verteilschlüssel über ein Clearingverfahren unter den Transportunternehmen ausgeglichen. In der Vereinsrechnung erscheinen diese Gelder nicht. Die Vereinbarung über die Einnahmenverteilung vom 21. Februar 1989 bleibt ebenfalls gültig, auch diese Vereinbarung wurde und wird nach Sinn und Zweck ausgelegt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gründung des Vereins TNW wird gestützt auf die Statuten und das Organisationsreglement (siehe Beilagen) zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, an der Gründerversammlung sämtliche Handlungen zu vollziehen, die zur Gründung des Vereins TNW notwendig sind.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, die Vertreter des Kantons Solothurn in der Vollversammlung und im Vorstand zu bestimmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Statuten des Vereins TNW
Organisationsreglement des Vereins TNW

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (due/gas) (2)
Finanzdepartement
Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, 3003 Bern
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Sektion öffentlicher Verkehr, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), Postfach, 5001 Aarau
Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Tiefbauamt, GB-M, Öffentlicher Verkehr, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Mobilität, Münsterplatz 11, Postfach 844, 4001 Basel
Département de l'Environnement et de l'Équipement du Canton du Jura, Service des transports et de l'énergie, David Asséo, rue des Moulins 2, 2800 Delémont
Basler Verkehrs-Betriebe, Claragraben 55, 4005 Basel
Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Schweizerische Bundesbahnen SBB Nordwestschweiz, Personenverkehr, Regionalverkehr, Viaduktstrasse 8, 4051 Basel
PostAuto Schweiz AG, Region Nordschweiz, Filiale Basel, Post-Passage 5, Postfach, 4002 Basel
Autobus AG Liestal, Industriestrasse 13, 4410 Liestal
Waldenburgerbahn AG, Hauptstrasse 12, 4437 Waldenburg